

Vorblatt

Ziel(e)

- Richtige Zuordnung der Verpackungen

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Festlegung der Anteile der Haushalts- und gewerblichen Verpackungen je Produktgruppe

Auswirkungen auf Unternehmen:

Die betroffenen 20000 Unternehmen, die Verpackungen in Verkehr setzen und diese bei einem Sammel- und Verwertungssystem lizenzieren müssen, können mit durchschnittlich ca. € 1000,- Euro Einsparung pro Jahr rechnen. Dem stehen einmalige Erhebungskosten in der Höhe von € 4000,- gegenüber.

In den weiteren Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehene Regelung erfolgt in Umsetzung der Verpackungsrichtlinie 94/62/EG.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

AbgrenzungsVO Verpackung

Einbringende Stelle: BMLFUW
 Laufendes Finanzjahr: 2014
 Inkrafttreten/ 2015
 Wirksamwerden:

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt der Maßnahme "Implementierung und Umsetzung des Ressourceneffizienz-Aktionsplans durch Schaffung von Anreizen für die verbesserte Ressourceneffizienz auf betrieblicher Ebene, systematische Erfassung und Bilanzierung des österreichischen Verbrauchs natürlicher Ressourcen sowie Forcierung der Bewusstseinsbildung für Ressourceneffizienz" für das Wirkungsziel "Nachhaltige Nutzung von Ressourcen und Sekundärrohstoffen, Entkoppelung des Anteils an zu beseitigenden Abfällen vom Wirtschaftswachstum" der Untergliederung 43 Umwelt bei.

Problemanalyse

Problemdefinition

Mit der AWG Novelle Verpackung (BGBl. I Nr. 193/2013) wurde für die Definition von Haushaltsverpackungen und gewerblichen Verpackungen mit dem § 13h AWG 2002 ein grundsätzlicher Rahmen festgelegt. Dabei spielen einerseits die Anfallstelle, an der Verpackungen üblicherweise anfallen, und andererseits die Größe der Verpackungen eine zentrale Rolle. Für ausgewählte Verpackungen und Packstoffe gelten darüber hinaus verschiedene Sonderregelungen.

Die Zuordnung der Verpackungen zu Haushaltsverpackungen oder gewerblichen Verpackungen korrespondiert in einem hohen Maße mit den tatsächlichen Anfallstellen, jedoch nicht zwangsläufig oder gar vollständig.

Daher hat der Gesetzgeber im AWG 2002 ein Korrektiv vorgesehen: Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (im Folgenden BMLFUW) ist ermächtigt eine Verordnung zu erlassen, mit der Korrekturen zu den Zuordnungen gemäß den Definitionen im AWG 2002 ermöglicht werden sollen. Nach dem AWG 2002 ist eine Voraussetzung für die Festlegung von den diesbezüglichen Anteilen, dass diese empirisch ermittelt werden. Betroffen sind ca. 20000 österreichische Unternehmen, die gemäß der Verpackungsverordnung 2014 (BGBl. II Nr. 184/2014) die Produzentenverantwortung für die von ihnen in Verkehr gesetzten Verpackungen übernehmen müssen.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Erfolgt keine Korrektur der Zuordnung müssten die betroffenen Unternehmen alleine nach der Definitionen des AWG 2002 mehr Verpackungen im Bereich der Haushaltsverpackungen bei Sammel- und Verwertungssystemen lizenzieren; für Haushaltsverpackungen sind die Sammel- und Verwertungskosten 4-5 fach höher als die Kosten für gewerbliche Verpackungen.

Durch die geplante AbgrenzungsVO Verpackung sollen gleiche Rahmenbedingungen für alle Betroffenen geschaffen, sodass allfällige Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Unternehmen und den Sammel- und Verwertungssystemen hintangehalten werden.

Vorhandene Studien/Folgenabschätzungen

Konzeptstudie bei der gvm Gesellschaft für Verpackungsmarktforschung, Mainz, (in Folge gvm)
 Empirische Untersuchung der gvm zur Ermittlung von Anteilen (Quotenstudie 2014)

Studie der gym betreffend Becher für Heißgetränke im Auftrag der Bonus GmbH.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2019

Evaluierungsunterlagen und -methode: Eine interne Evaluierung ist für 2019 festgesetzt. Der Geltungszeitraum der geplanten Verordnung ist von Gesetzes wegen mit 5 Jahren begrenzt, die VO tritt somit mit Ende 2019 außer Kraft und soll dann durch eine neue Verordnung ersetzt werden.

Ziele

Ziel 1: Richtige Zuordnung der Verpackungen

Beschreibung des Ziels:

Die Verpflichteten der Verpackungsverordnung 2014 sollen ihre Herstellerverantwortung betreffend der von ihnen in Verkehr gesetzten Verpackungen entsprechend dem tatsächlichen Anfall dieser Verpackungen wahrnehmen und damit die jeweils aufzubringenden Mittel für die Sammlung und Verwertung dieser Verpackungen entsprechend der Kostenwahrheit finanzieren. Damit wird auch in Hinblick auf die Ressourcenschonung sichergestellt, dass ausreichend Mittel für ein Recycling vorhanden sind.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Derzeit haben Sammel- und Verwertungssysteme gemäß ihren Bescheiden Erfassungsquoten von zumindest 60% und Verwertungsquoten von zumindest 55% der Gesamtmasse an lizenzierten Verpackungen zu erreichen. In Einzelfällen sind Ausnahmen möglich.	Erreichen der in der Verpackungsverordnung 2014 festgelegten Erfassungs- und Verwertungsquoten gemäß § 9 Abs. 4 und 5 (für Haushaltsverpackungen) und § 13 Abs. 5 und § 14 (für gewerbliche Verpackungen).

Maßnahmen

Maßnahme 1: Festlegung der Anteile der Haushalts- und gewerblichen Verpackungen je Produktgruppe

Beschreibung der Maßnahme:

In der Verordnung werden für alle Verpackungen Produktgruppen festgelegt. Jede Produktgruppe wird entsprechend den Definitionen des § 13h Abs. 1 und 3 AWG 2002 entweder für Haushaltsverpackungen oder für gewerbliche Verpackungen voreingestellt, die durch die Festlegung von Prozentsätzen präzisiert wird.

Umsetzung von Ziel 1

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Alleine nach der Definition des AWG 2002 eingestuft Verpackungen würden dazu führen, dass im Haushaltbereich zu große Massen bei Sammel- und Verwertungssystemen in Vergleich	Die bei Sammel- und Verwertungssystemen lizenzierte Masse an Haushaltsverpackungen soll der gesammelten Masse im haushaltsnahen Bereich weitgehend entsprechen. Gleiches gilt für

zur gesammelten Masse lizenziert werden. gewerbliche Verpackungen.

Abschätzung der Auswirkungen

Unternehmen

Auswirkungen auf die Kosten- und Erlösstruktur

Durch die richtige Zuordnung der in Verkehr gesetzten Verpackungen zu Haushaltsverpackungen und zu gewerblichen Verpackungen und damit verbundenen Lizenztarifen ergeben sich Einsparungseffekte für die von der Verpackungsverordnung 2014 verpflichteten Unternehmen. Das betrifft alle Verpackungen in Verkehr setzenden Unternehmen, abhängig von der jeweiligen in Verkehr gesetzten Verpackungsmasse.

Quantitative Auswirkungen auf die Kosten- und Erlösstruktur von Unternehmen

Betroffene Maßnahme	Betroffene Unternehmen	Be-/Entlastung pro Unternehmen	Gesamt	Erläuterung
Bezahlen des Lizenzentgelts	20.000	-1.000	-20.000.000	Jährliche Einsparung im Durchschnitt
Einmalige Umstellung in den Warenwirtschaftssystemen	20.000	4.000	80.000.000	einmalig bei Erhebung mit Stichprobenmethode

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 3.6 des WFA – Tools erstellt.